Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1165

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6222/66

Bonn, den 30. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung einer zusätzlichen Güteklasse der gemeinsamen Qualitätsnormen für bestimmte Obst- und Gemüsearten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 21. November 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Da die genannte Verordnung bereits am 1. Januar 1967 in Kraft treten soll, ist mit einer alsbaldigen Verabschiedung durch den Rat zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Festsetzung einer zusätzlichen Güteklasse der gemeinsamen Qualitätsnormen für bestimmte Obst- und Gemüsearten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rats über die Anwendung der Qualtitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird [1]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der bereits im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten geltenden gemeinsamen Qualitätsnormen auf Blumenkohl, Tomaten, Äpfel und Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte und Tafeltrauben, die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, hätte zur Folge, daß ein Teil der Erzeugung nicht in den Verkehr gebracht werden kann. Diese Qualitätsnormen sind daher durch Hinzufügung einer zusätzlichen Güteklasse zu ergänzen, damit während des in Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 158/66/EWG vorgesehenen Zeitraums auch Erzeugnisse vermarktet werden können, die nicht in eine höhere Güteklasse eingereiht werden können, aber Gütekriterien genügen, die den Anforderungen der Verbraucher entsprechen und gleichzeitig für die Erzeuger von Interesse sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Blumenkohl, Tomaten, Äpfel und Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte und Tafeltrauben werden durch Hinzufügung einer zusätzlichen — „Mindestklasse" genannten — Güteklasse ergänzt.

Die Mindestklasse wird für jedes Erzeugnis in den Anhängen zu dieser Verordnung festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, Seite 3282/66

Anhang I

Mindestklasse Blumenkohl

Diese Güteklasse ist Erzeugnissen vorbehalten, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Bei der Beurteilung über die Einstufung der in einem Packstück enthaltenen Erzeugnisse in diese Güteklasse ist das gesamte Packstück zu berücksichtigen.

Güteeigenschaften

Blumenkohl der Mindestklasse muß den in den gemeinsamen Normen für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften entsprechen. Gegenüber dieser Güteklasse sind jedoch zulässig:

- stärkere Form- oder Entwicklungsfehler,
- stärker abstehende Blumen,
- stärkere Quetschungen, sofern sie die Haltbarkeit der Ware nicht beeinträchtigen und ihren Handelswert nicht ernstlich herabsetzen.

Größensortierung

Der Mindestquerdurchmesser von Blumenkohl der Mindestklasse beträgt 8 cm, die Mindestgröße über die Wölbung gemessen 10 cm. Eine einheitliche Größe ist nicht erforderlich.

Toleranzen

Jedes Packstück darf im Höchstfalle enthalten:

- 15 v. H. nach Anzahl Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber zum Verzehr geeignet sind;
- 15 v. H. nach Anzahl Köpfe unter der vorgesehenen Größe, jedoch mit einer Mindestgröße von 7 cm Querdurchmesser (oder 12 cm über die Wölbung gemessen).

Diese Toleranzen können kumuliert werden.

Verpackung und Aufmachung

A. Aufmachung

Für Blumenkohl der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V A der gemeinsamen Normen.

B. Gleichmäßigkeit

Jedes Packstück darf nur Köpfe der gleichen Güte und Art enthalten.

C. Verpackung

Für Blumenkohl der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V C der gemeinsamen Normen. Die Verpackung kann jedoch etwas weniger sorgfältig sein, sofern die Ware ausreichend geschützt ist.

Kennzeichnung

Für Blumenkohl der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Bezüglich der Handelseigenschaften genügt es jedoch, wenn jedes Packstück die Angabe der Klasse durch den Vermerk „Mindestklasse" enthält.

Anhang II

Mindestklasse Tomaten

Diese Güteklasse ist Erzeugnissen vorbehalten, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Bei der Beurteilung über die Einstufung der in einem Packstück enthaltenen Erzeugnisse in diese Güteklasse ist das gesamte Packstück zu berücksichtigen.

Güteeigenschaften

Tomaten der Mindestklasse müssen den in den gemeinsamen Normen für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften entsprechen. Gegenüber dieser Güteklasse können sie jedoch vernarbte Risse von mehr als 3 cm Länge aufweisen, sofern diese den Handelswert der Ware nicht ernstlich herabsetzen.

Größensortierung

Der Mindestdurchmesser von Tomaten der Mindestklasse beträgt

— 20 mm für längliche Tomaten sowie für Treibhaustomaten

— 35 mm für andere Tomaten.

Eine einheitliche Größe ist nicht erforderlich.

Toleranzen

Jedes Packstück darf im Höchstfalle enthalten:

— 15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Tomaten, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber zum Verzehr geeignet sind;

— 15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Tomaten unter der vorgesehenen Größe, jedoch mit einer Mindestgröße von

  — 18 mm für längliche Tomaten sowie Treibhaustomaten

  — 33 mm für andere Tomaten.

Diese Toleranzen können kumuliert werden.

Verpackung und Aufmachung

Für Tomaten der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V der gemeinsamen Normen.

Kennzeichnung

Für Tomaten der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Bezüglich der Handelseigenschaften genügt es jedoch, wenn jedes Packstück

— die Angabe der Klasse durch den Vermerk „Mindestklasse",

— die Angabe der Größensortierung oder die Angabe „keine Größensortierung"

enthält.

Anhang III

Mindestklasse Äpfel und Birnen

Diese Güteklasse ist Erzeugnissen vorbehalten, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Bei der Beurteilung über die Einstufung der in einem Packstück enthaltenen Erzeugnisse in diese Güteklasse ist das gesamte Packstück zu berücksichtigen.

Güteeigenschaften

Früchte der Mindestklasse müssen den in Abschnitt II B der gemeinsamen Normen vorgesehenen Eigenschaften entsprechen.

Der Stiel kann fehlen.

Schalenfehler und Mängel des Fruchtfleisches, die die Haltbarkeit sowie den Handelswert der Ware nicht ernstlich herabsetzen, sind für jede Frucht innerhalb der nachstehenden Grenzen zulässig:

a) Die Schalenfehler dürfen nicht überschreiten:
   - 6 cm Länge bei schmalen, langgestreckten Schalenfehlern,
   - 5 cm^2 Gesamtfläche bei anderen Fehlern, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 3 cm^2 sein darf, und Rost, der ohne Begrenzung zulässig ist;

b) die Mängel des Fruchtfleisches dürfen eine Tiefe von 4 mm nicht überschreiten.

Größensortierung

Der Mindestquerdurchmesser von Früchten der Mindestklasse beträgt:

- 50 mm bei Äpfeln,
- 45 mm bei Birnen.

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße für Sommerbirnen festgelegt, die vor dem 1. August in den Verkehr gebracht werden.

Eine einheitliche Größe ist nicht erforderlich.

Toleranzen

Jedes Packstück darf im Höchstfall enthalten:

- 15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht der Früchte, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, ausgenommen Früchte, die sichtlich mit Fäulnis behaftet sind oder sehr starke Druckstellen oder unverheilte Risse aufweisen. In keinem Fall darf diese Toleranz 5 v. H. für wurmstichige Früchte und 2 v. H. für verdorbene Früchte überschreiten;
- 15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte unter der vorgesehenen Größe, jedoch mit einer Mindestgröße von 45 mm bei Äpfeln und 40 mm bei Birnen.

Diese Toleranzen können kumuliert werden.

Verpackung und Aufmachung

A. Gleichmäßigkeit

Jedes Packstück darf nur Früchte des gleichen Ursprungs sowie der gleichen Sorte und Güte enthalten.

B. Verpackung

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V B der gemeinsamen Normen.

Kennzeichnung

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Bezüglich der Handelseigenschaften genügt es jedoch, wenn jedes Packstück die Angabe der Klasse durch den Vermerk „Mindestklasse" enthält.

Anhang IV

Mindestklasse Pfirsiche

Diese Güteklasse ist Erzeugnissen vorbehalten, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Bei der Beurteilung über die Einstufung der in einem Packstück enthaltenen Erzeugnisse in diese Güteklasse ist das gesamte Packstück zu berücksichtigen.

Güteeigenschaften

Früchte der Mindestklasse müssen den in den gemeinsamen Qualitätsnormen für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften entsprechen. Gegenüber dieser Klasse können sie jedoch Schalenfehler, die gegebenenfalls zu einer leichten Verletzung des Fruchtfleisches geführt haben, aufweisen, sofern sie,

— die Haltbarkeit der Ware sowie ihren Handelswert nicht ernstlich herabsetzen,

— bei schmalen, langgestreckten Schalenfehlern 4 cm Länge und bei anderen Fehlern 4 cm^2 Gesamtfläche nicht übersteigen.

Größensortierung

Die Mindestgröße der Früchte der Mindestklasse beträgt 14 cm (Umfang) oder 44 mm (Querdurchmesser).

Der Unterschied der kleinsten und der größten Frucht in dem gleichen Packstück darf 3 cm im Umfang oder 10 mm im Querdurchmesser nicht übersteigen.

Toleranzen

Jedes Packstück darf im Höchstfalle enthalten:

— 15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, aber für den Verzehr geeignet sind;

— 15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, bei denen die Querdurchmesserunterschiede größer sind als die zulässigen Abweichungen, jedoch 6 cm (Umfang) oder bzw. 20 mm (Querdurchmesser) bei einem Mindestumfang von 12,5 cm oder einem Mindestquerdurchmesser von 40 mm bei den kleinsten Früchten nicht überschreiten.

Diese Toleranzen können kumuliert werden.

Verpackung und Aufmachung

A. Gleichmäßigkeit

Jedes Packstück darf nur Früchte des gleichen Ursprungs, sowie der gleichen Sorte, Güte und Größe enthalten.

B. Verpackung

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V B der gemeinsamen Normen. Die Früchte können jedoch ungeschichtet verpackt sein.

Kennzeichnung

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Die Angabe der Klasse hat durch den Vermerk „Mindestklasse" zu geschehen.

Anhang V

Mindestklasse Zitrusfrüchte

Diese Güteklasse ist Erzeugnissen vorbehalten, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Bei der Beurteilung über die Einstufung der in einem Packstück enthaltenen Erzeugnisse in dieser Güteklasse ist das gesamte Packstück zu berücksichtigen.

Güteeigenschaften

Früchte der Mindestklasse müssen den Mindesteigenschaften sowie den besonderen Bestimmungen des Abschnitts II B II C der gemeinsamen Normen entsprechen. Für Zitronen gilt die Sondervorschrift von Absatz 2 der Rubrik „Färbung" nicht.

Größensortierung

A. Mindestgröße

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts III A der gemeinsamen Normen.

B. Gleichmäßigkeit

Für Früchte der Mindestklasse gelten die in Abschnitt III B der gemeinsamen Normen für die Früchte der Klasse II vorgesehenen Bestimmungen, wobei jedoch die Größenskala für Apfelsinen durch folgende Größensortierung ergänzt wird:

Größensortierung	Skala der Querdurchmesser in mm
0	98 bis 106

Toleranzen

Bezüglich der Gütetoleranzen kann jedes Packstück oder bei loser Schüttung jede Partie im Höchstfalle 20 v. H. nach Anzahl Früchte enthalten, die nicht den Eigenschaften der Klasse genügen, aber nur folgende Fehler aufweisen:

b) Bis höchstens 20 v. H.:
- — eine oder mehrere leichte vernarbte Verletzungen, deren Länge höchstens 20 v. H. des in der Größenskala aufgeführten Querdurchmessers und deren Fläche höchstens 5 v. H. der Gesamtfläche der Frucht betragen darf;

b) bis höchstens 15 v. H.:
- — Verformung je nach Sorte,
- — sehr runzelige Schale,
- — übermäßig dicke Schale,
- — grüne oder grünliche Flecken,
- — eine oder mehrere kleine tiefgehende vernarbte Verletzungen,
- — ein oder mehrere durch Hagel verursachte Schalenfehler,
- — durch Krankheit oder Schädlingsbefall verursachte Schalenfehler,
- — leichte Schmutzflecken;

c) bis höchstens 8 v. H.:
- — blasige oder deformierte Schale,
- — gerippte Schale,
- — weiche angewelkte Früchte,
- — eine oder mehrere durch Hagel verursachte Verletzungen,
- — nicht vernarbte oberflächliche Schalenfehler.

Keinesfalls dürfen die unter a) bis c) aufgeführten Fehlerarten insgesamt 20 v. H. übersteigen. Unabhängig von den genannten Toleranzen dürfen die Früchte kelchlos sein.

Bezüglich der Größentoleranzen gelten für Früchte der Mindestklasse die Bestimmungen des Abschnitts IV B i) der gemeinsamen Normen.

Verpackung und Aufmachung

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V der gemeinsamen Normen.

Kennzeichnung

Für Früchte der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Die Angabe der Klasse hat durch den Vermerk „Mindestklasse" zu geschehen.

Anhang VI

Mindestklasse Tafeltrauben

Diese Güteklasse ist Erzeugnissen vorbehalten, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können. Bei der Beurteilung zur Einstufung der in einem Packstück enthaltenen Erzeugnisse in diese Güteklasse ist das gesamte Packstück zu berücksichtigen.

Güteeigenschaften

Tafeltrauben der Mindestklasse müssen den in Abschnitt II B der gemeinsamen Normen vorgesehenen Mindesteigenschaften entsprechen.

Die Beeren müssen ziemlich prall und nach Möglichkeit noch bereift sein. Sie dürfen jedoch folgende Fehler aufweisen:

— leichte Verformung,

— Farbfehler,

— geringfügige Brandstellen, jedoch nur auf der Schale.

Die Trauben können einige anomal entwickelte Beeren enthalten.

Trauben mit anomal lichter Anordnung der Beeren sowie Trauben mit zu dicht stehenden Beeren sind in der Mindestklasse zulässig. Im letzteren Falle müssen die Trauben jedoch zu einheitlichen Packstücken zusammengestellt werden.

Größensortierung

Für Tafeltrauben der Mindestklasse werden zwei Größenklassen festgesetzt:

i) 75 Gramm und darüber

ii) unter 75 Gramm.

Toleranzen

Jedes Packstück darf im Höchstfalle enthalten:

— 15 v. H. nach Gewicht Trauben, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, aber zum Verzehr geeignet sind;

— 15 v. H. nach Gewicht Trauben mit einem Gewicht von mehr oder weniger als 75 Gramm entsprechend der Größenklasse.

Diese Toleranzen können kumuliert werden.

Verpackung und Aufmachung

A. Gleichmäßigkeit

Jedes Packstück darf nur Tabeltrauben des gleichen Ursprungs sowie der gleichen Sorte und Güte enthalten.

B. Verpackung

Für Tafeltrauben der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts V B der gemeinsamen Normen.

Kennzeichnung

Für Tafeltrauben der Mindestklasse gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI der gemeinsamen Normen. Die Angabe der Güteklasse hat durch den Vermerk „Mindestklasse“ zu geschehen.